

# Satzung des „Freundeskreis für Kunst und Kultur in Korschenbroich e.V.“

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "**Freundeskreis für Kunst und Kultur in Korschenbroich e.V.**" und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korschenbroich.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in Korschenbroich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Verpflichtung renommierter Künstler zu Ausstellungen
  - die Förderung von Künstlern bei Ausstellungen
  - den Ankauf von Werken und Beschaffung finanzieller Mittel für diesen Zweck
  - die Durchführung des Korschenbroicher Kunstfrühlings
  - des weiteren durch die Förderung von Kleinkunst, Literatur, Schauspiel und Musik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Beschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Ist ein Vereinsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand und zahlt es trotz zweimaliger Mahnung nicht, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Mitglieder oder sonstige Personen, die dem Verein eine Zuwendung zukommen lassen, erhalten auf Wunsch zum jeweiligen Jahresende eine Zuwendungsbestätigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar im ersten Quartal.  
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung an die dem Vorstand bekannte Adresse ein. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben.

#### Satzung des Freundeskreises für Kunst und Kultur in Korschenbroich e.V.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Vertreterin/Vertreter.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin und einem/einer aus der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl von Kassenprüfern
  - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **§8**

#### **Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - die/der Vorsitzende
  - die/der stellvertretende Vorsitzende
  - die/der Geschäftsführer/in
  - der Kassenwart
  - der stellv. Kassenwart

#### Satzung des Freundeskreises für Kunst und Kultur in Korschenbroich e.V.

- der Schriftführer
- der stellv. Schriftführer
- drei Beisitzer

Vorstand gemäß § 26 BGB sind

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der Geschäftsführer/in
- c) der Kassenwart.

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsmittel und tätigt die anstehenden Ausgaben. Er gibt Vorstand und Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht.
4. Der Schriftführer führt Protokoll und erledigt den Schriftwechsel.
5. Der Vorstand entscheidet und berät insbesondere
  - über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen
  - über die Durchführung von Veranstaltungen
  - schafft die Rahmenbedingungen für Ausstellungen.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weder Vergünstigungen noch Aufwandsentschädigungen.

### **§ 9**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins kauft der Verein von dem dann vorhandenen Barvermögen Kunst für den öffentlichen Raum. Diese Kunstwerke und die gesamte Kunstsammlung des Vereines – die bereits im öffentlichen Raum ausgestellt ist - gehen als Schenkung an die Stadt Korschenbroich.